

Parlamentarischer Vorstoss

2019/404

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	Strassenlärm: Trickst der Kanton-Basellandschaft bei der Umsetzung der LSV?
Urheber/in:	Lucia Mikeler Knaack
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	6. Juni 2019
Dringlichkeit:	--

Gestützt auf das Umweltschutzgesetz hat der Bundesrat die Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 erlassen. Sie ist seit 1987 in Kraft. Sie soll die Einwohnerinnen und Einwohner insbesondere auch vor Strassenlärm schützen. Für die Umsetzung der Bestimmung hat der Bundesrat Sanierungsfristen bestimmt, die nach einer Verlängerung im Jahre 2002 Ende März 2018 definitiv abgelaufen sind, und Gelder für Sanierungsmassnahmen gesprochen. Mit der Umsetzung harzt es massiv. Das trifft insbesondere für die Deutschschweiz zu. Zahlen des BAFU, die auf der Webseite der Lärmliga publiziert sind, zeigen (Stand Ende 2017): 78 Prozent der Anwohnenden von Strassen, die offiziell «saniert» wurden, bleiben übermässigem Lärm ausgesetzt und erhalten keinen oder zu wenig Schutz. Die «Sanierungen» sind nur zum Schein erfolgt. Trotz der 1.8 Milliarden Kosten der Sanierungsprogramme schützten sie nur 235'000 von 1.25 Millionen Personen, die an Strassen mit Lärm über den Grenzwerten leben. Im Vergleich der Kantone bestehen enorme Unterschiede. Am Pranger steht insbesondere auch der Kanton Basel-Landschaft, wie die Sendung „Kassensturz“ vom 4. Juni 2019 am Fall Bennwil eindrücklich dokumentierte.

Gemäss den Ausführungen des Regierungsrat auf die Interpellationen 2017/346 und 2018/340 sind im Baselbiet noch immer 22'000 Menschen übermässig viel Lärm ausgesetzt. Dies obwohl der Kanton Baselland bereits mehr als dreissig Jahre Zeit hatte, um die Lärmschutz-Verordnung umzusetzen.

Der Regierungsrat wird zur Umsetzung der Lärmschutzverordnung im Bereich Strassenlärm im Kanton Basel-Landschaft um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Treffen die Vorwürfe der Sendung „Kassensturz“ bzw. der Lärmliga zu, wonach im Kanton Basel-Landschaft per Ende 2017 76 % der sog. Sanierungen nur „Scheinsanierungen“ sind, die faktisch keine Sanierungen sind, sondern nur serienmässig gewährte Erleichterungen von Sanierungen? Wie oft wurde eine Temporeduktion zur Lärmverminderung umgesetzt?

2. Wie präsentiert sich die Situation zahlenmässig heute?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Rechtmässigkeit dieses Vorgehen im Lichte der bundesgerichtlichen Praxis, wonach die Gewährung von Erleichterungen bei den Sanierungen nur in absoluten Ausnahmefällen zulässig ist?
4. Wieviel Geld hat der Kanton Basel-Landschaft vom Bund für Lärmschutzsanierungen erhalten und wie viel wurde davon effektiv für Lärmschutzmassnahmen eingesetzt und für welche? Wie präsentiert sich die Situation in Relation zu den vom Kanton eingesetzten Eigenmitteln?
5. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass übermässiger Strassenlärm bzw. Lärm generell erhebliche Gesundheitsschäden und entsprechende Kosten zu Folge hat?
6. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, wonach auch die Baselbieter Bevölkerung ein gesetzliches Anrecht auf einen wirksamen Schutz vor Strassenlärm hat und mit welchen Massnahmen, und in welchem Zeitraum gedenkt der Regierungsrat die Vorgaben der Lärmschutzverordnung beim Straßenlärm einzuhalten?
7. Ist der Regierungsrat bereit, dem Landrat ein Programm zur Bekämpfung des Strassenlärms im Einklang mit der Lärmschutzverordnung und verbindlichen Fristen zu unterbreiten? Ist er bereit, dabei den Fokus auf lärmmindernde Massnahmen an der Quelle zu setzen?

Besten Dank für die Beantwortung meiner Fragen.